ЛИФЛЯНДСКІЯ ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXV.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ Редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца . 12 „

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . 5 „
Mit Uebersendung ins Haus . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
Für die einfache Zeile 6 Kop.
Für die doppelte Zeile 12 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXV. Jahrgang.

№ 72. Середа 29. Іюня. — Mittwoch 29. Juni. 1877.

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Von dem Rigaschen Rathe wird hierdurch bekannt gemacht, daß die hiesigen Literaten, welche an den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung Theil zu nehmen beabsichtigen, die festgesetzte Jahres-Abgabe von 24 Rbl. S. zum Besten der Stadtcasse bei dem hiesigen Kämmereigerichte einzuzahlen haben. Der äußerste Termin zur Einzahlung der Abgabe (der Tag des Schlusses der Wahlliste) wird noch bekannt gemacht werden.

Als Literat gilt Jeder, der eine Universität oder eine den Universitäten gleichstehende Hochschule besucht hat. Nr. 4492. 3

Riga-Rathhaus, den 25. Juni 1877.

Von der Rigaschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird in Gemäßheit des § 4 der Instruction über den Modus der Einberufung der Wehrmänner zur Completirung des stehenden Heeres und zu den Theilen der Landwehr hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Destgnirung der Wehrmänner zum Dienst, für den Fall ihrer Einberufung, in solchen Terminen geschehen wird, daß die der Landwehr zugezählten Personen aus dem 2. Rigaschen Einberufungscanton am 5. Tage, aus dem 4. Rigaschen Einberufungscanton am 8. Tage und aus dem 3. Rigaschen Einberufungscanton am 11. Tage, gerechnet vom Empfang des Allerhöchsten Befehls über die Einberufung der Landwehr im Gouvernement, in der Stadt Riga zu erscheinen haben. Nr. 366. 3

Riga, den 27. Juni 1877.

Von der Rigaschen Kreis-Wehrpflicht-Commission wird den Gemeinde-Verwaltungen und Gutspolizeien des Rigaschen Kreises hierdurch aufgetragen, für den Fall, daß eine Einberufung der Reichs-Landwehr stattfinden sollte, die bezüglichen Publicationen dieser Commission, welche sofort nach Erscheinen des Allerhöchsten Befehls über die Einberufung der Reichs-Landwehr werden übersandt werden, an sichtbaren, vom Volke besuchten Plätzen auszuhängen, wie überhaupt die geeigneten vom Gesetz vorgeschriebenen Anordnungen zu treffen, damit die dem Eintritt in die Landwehr unterliegenden Personen sich rechtzeitig, d. h. in dem in der Publication angegebenen Termin, hierselbst melden.

Riga, den 22. Juni 1877. Nr. 363. 2

In Anlaß der von dem Schlockschen Bürgerokladisten Andreas Johann Kruhming darüber gemachte Anzeige, daß der ihm vom Schlockschen Magistrate unterm 18. Januar 1875 Nr. 24 auf zwei Jahre ertheilte bereits exspirirte Placatpaß abhanden gekommen ist, werden hiermit sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden vom Schlockschen Magistrate ersucht, demselben den erwähnten Placatpaß im Auffindungsfalle zu übersenden, mit dem etwaigen falschen Producenten aber nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren. Nr. 651. 2

Schlock-Rathhaus, am 28. Mai 1877.

Der im Jahre 1863 aus der Schloß-Smiltenschen Gemeinde in den Militairdienst abgegebene, zur Zeit auf unbestimmten Urlaub entlassene Gemeinen des 4. Jekaterinoslawschen Dragoner-Regiments Jahn Dahwe's Sohn Krumin hat das von ihm zum Aufenthalte erwählte Gut publ. Blumenhof eigenmächtig und ohne irgend welche Legitimation verlassen und ist seither nicht zu ermitteln gewesen.

In solchem Anlaß werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden vom Walkschen Ordnungsgerichte ergebenst ersucht, nach dem qu. Beurlaubten Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an dieses Ordnungsgericht arrestlich aussenden zu wollen. Nr. 3197. 1

Walk-Ordnungsgericht, am 14. Juni 1877.

Wisas zeenigas pilsfehtu, muischu un walstu polizejas zaur scho it laipni teek luhgtas, teem zaur Keiserisku Widsemmes Kameral-teesu té peerakstiteem biljetneekeem, ka: Mikel Osolin, Karl Sirnit, Jekab Wawul un Mikel Breede, kur wini atrastohs, to sinaht doht, kà ja wini kahdu reis sawà laikà no schahs walstas gribetu kahdu pa-lihdsibu dabuht, ka to wini nedabuhs tadehl, ka wini tagad ahrpus schahs walstas, sawu labumu ween wehrà nemdami, dsihwo un schai walstai pawisam nerahdahs.

Paltemal (Rihgas kreisé un Sigauldas draudsé) waldibà, 14. Juni 1877. Nr. 143. 2

Kad tas pee Duhkeru pagasta (Walmeeras kreisé un draudsé) peederigs Peter Irraid jau wairak gadus bes pases apkahrt blandahs un sawas krohna un walstes nodohkchanas paradà ir, tad teek wisas pilsfehtu un semu polizejas luhgtas, kur to Irraid atrastu, ka arestantu schai pagasta waldischanai peesteltelleht. Nr. 134. 2

Duhkeru pagasta waldischanà, 17. Juni 1877.

Прокламы. Proclama.

Demnach der Herr dimittirte Landmarschall und Landrath Gustaw Baron Nolcken hierselbst angezeigt, daß er mit den, zufolge des von ihm als Cessionar seines Vaters, des weiland Herrn Kreisdeputirten Georg Baron Nolcken mit seinen Vaterschwestern: der Frau Generalin Wilhelmine von Sivers geb. von Nolcken und dem Fräulein Eleonore von Nolcken am 5. und 27. September 1846 abgeschlossenen, hierselbst am 14. Januar 1847 sub Nr. 1 corroborirten Erbtheilungs-Transacts ihm eigenthümlich übertragenen, im Dorpatschen Kreise und resp. Poelweschen und Wendauschen Kirchspiele belegenen Gütern Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm sammt Appertinentien und Inventarien ein perpetuelles Familien-Fideicommiß zu stiften beabsichtige und zum Behufe der zu erlangenden freien Disposition über diese Güter an Stelle der ihm nach Inhalt des Erbtheilungs-Transacts zugefallenen Erbquote von 28,000 Rbl. S. die entsprechende Summe in dreien auf das im Kurländischen Gouvernement belegene Gut Weessen ingrossirten und mit Blanco-Cession versehenen Obligationen à 10,000 Rbl. S., zusammen 30,000 Rbl. S. bei der Erklärung allhier deponirt hat, daß er die freie Verfügung über das überschüssige Capital von 2000 Rbl. S., sowie den Rentengenuß des ganzen Capitals von 30,000 Rbl. S. bis an sein Lebensende sich vorbehalte und daß dieses Capital von 28,000 Rbl. S. an Stelle der ihm in den Gütern Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm jure hereditario zugefallenen Erbquote in gleichem Capitalbetrage seinen gesetzlichen Erben zur Intestaterbnahme ohne alle seinerseitige Verfügung überlassen haben wolle, — und zugleich um Erlaß eines Proclams in Betreff der Auslösung der Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm von der Erbguts-Eigenschaft behufs Stiftung eines Familien-Fideicommisses gebeten hat, — als werden von dem Livländischen Hofgerichte mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche in erbrechtlicher, hypothekarischer oder personell creditorischer oder sonst irgend einer rechtlichen Beziehung an den Herrn dimittirten Landmarschall und Landrath Gustav Baron Nolcken als Fideicommißstifter oder an die zu einem Familien-Fideicommiß bestimmten Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm sammt Appertinentien und Inventarien irgend welche Ansprüche und Forderungen, — mit Ausnahme jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Ausnahme der auf den Gütern Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm ruhenden Pfandbriefsforderungen der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät; — oder welche wider die oberwähnte Auslösung und Befreiung der Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm von aller Erbguts-Eigenschaft und wider die demnächst dem Herrn Supplicanten Gustav Baron Nolcken über die genannten Güter zur Stiftung eines Familien-Fideicommisses zu adjudicirende gänzlich freie Dispositionsbefugniß oder wider die beabsichtigte Fideicommißstiftung Einwendungen und Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, — hiermit aufgefordert und angewiesen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der perentorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 7. Mai 1878 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist in allen obigen Beziehungen Niemand weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer präcludirt und die Güter Moisekatz und Kawershof mit Altenthurm sammt Appertinentien und Inventarien auf Grund der von dem Herrn Supplicanten Gustav Baron Nolcken bewerkstelligten Auslösung nicht nur frei von aller und jeder bisherigen Erbguts-Eigenschaft und demnach als völlig dispositionsfreie, zum Fideicommiß bestimmte Güter, sondern auch, unter alleinigem Vorbehalt der von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen, sonst frei von allen erbrechtlichen, hypothekarischen und personell creditorischen Forderungen und Ansprüchen anerkannt und dem Herrn dimittirten Landmarschall und Landrath Gustav Baron Nolcken, unter obigem Vorbehalt zur beliebigen Errichtung eines Familien-Fideicommisses in selbigen adjudicirt werden sollen, — wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 1534. 2

Riga-Schloß, am 23. März 1877.

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga der Erlaß eines Proclams

zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des in Concurs gerathenen Schuhmachers Alexander Traugott nachgegeben worden ist, werden von dem Rigaschen Vogteigerichte Alle, welche an den genannten Gemeinschuldner, irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafen angewiesen, mit solchen Ansprüchen, resp. Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablaufe der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, bei diesem Vogteigerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist die Gläubiger mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 25. Mai 1877. Nr. 565. 3

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein Proclam zur Zusammenberufung der Gläubiger und Schuldner des Arrendators der ehemaligen Pinkenhöffschen Zenne-Forstei Max Kuschke nachgegeben worden, als werden von der 2. Section des Landvogteigerichts dieser Stadt Alle, welche an den gedachten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall angedrohten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungs-Verpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege, binnen sechs Monaten a dato, resp. bis zum Ablauf der alsdann anzuberaumenden Allegationstermine, sich bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Riga-Rathhaus in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 27. Mai 1877. Nr. 698. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Thom Tschukkur, Erbbesitzer des im Salisburgschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Salisburgschen Tschukkur-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Salisburg gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies, unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Tschukkur-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Tschukkur, groß 30 Thlr. 12 Gr., dem Bauer Jahn Jurka für den Preis von 6950 Rbl. Nr. 572. 3

Wolmar, den 26. Mai 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Jacob Brihgant, Erbbesitzer des im Loddigerschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises belegenen Loddigerschen Bleeschke-Gesindes, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Loddiger gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück, mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller derjenigen, welche auf dem Bleeschke-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Bleeschke, groß 31 Thlr. 40 Gr., dem Bauer Jahn Ahbel, für den Preis von 6100 Rbl. Nr. 433. 1

Wolmar, den 21. April 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Victor von Stryk, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Luhdeschen Kirchspiele belegenen Gutes Borrishof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll; als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Jaunsemm, groß 31 Thlr. 18 Gr., auf den Borrishofschen Bauer Indrik Tuppurit, für den Preis von 6750 Rbl. Nr. 168. 1

Wenden, den 6. April 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Sattlermeister Anton Freymann, als Besitzer des auf Seckershoffschem Grunde im Wendenschen Kreise und Wendenschen Kirchspiele belegenen Grundstücks nebst Baulichkeiten, groß eine Lofstelle, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß nachstehend aufgeführtes, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück den untengenannten Käuferinnen dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käuferinnen als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstückes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, den resp. Käuferinnen als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

obberegtes Grundstück, groß eine Lofstelle nebst Baulichkeiten, auf die Fräulein Auguste und Ernestine Baronessen von der Pahlen, für den Preis von 4000 Rbl.

Wenden, den 20. April 1877. Nr. 289. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Mikkel Hahn als Besitzer des im Wendenschen Kreise und Serbenschen Kirchspiele unter dem Gute Nötkenshof belegenen Grundstücks Wetz Balting hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das nachstehend aufgeführte, zum Gehorchslande des obengenannten Gutes gehörige Grundstück dem untengenannten Käufer dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden ist, daß das hier aufgeführte Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das genannte Grundstück nebst allen Gebäuden und Appertinentien als selbstständiges Hypothekenstück constituirt, dem resp. Käufer als alleiniges von allen Hypotheken des Hauptgutes freies Eigenthum erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Wetz Balting, groß 19 Thlr. 73 Gr., auf den Nötkenshofschen Bauer Peter Samuel, für den Preis von 2608 Rbl.

Wenden, den 30. April 1877. Nr. 293. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen rc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr dimitt. Ordnungsrichter Theodor von Helmersen, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, belegenen Gutes Neu-Woidoma, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies von allen auf dem Gute Neu-Woidoma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, — mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechts-

grunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 10. November 1877, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen, gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

Lutzu Michel Nr. 66, groß 7 Thlr. 31 Gr., Bauer- und 3 Lofstellen 20 Kappen Hofesland, dem Bauer Jaak Parrikas, für den Kaufpreis von 2150 Rbl. Nr. 1070. 2

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 10. Mai 1877.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Bauern Tönnis Siemann und Andres Paltser, Erbbesitzer der im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute Schloß-Fellin belegenen Grundstücke Erika Tönnis Nr. 36 und Kallama Nr. 34 B, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die ihnen eigenthümlich gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte, verkauft worden sind, daß diese Grundstücke, mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livl. adeligen Güter-Credit-Societät, wie auch des Herrn Besitzers von Schloß-Fellin, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke, nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 28. October 1877 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

1) das dem Tönnis Siemann gehörige Grundstück Erika-Tönnis Nr. 36, groß 12 Thlr. 70 Gr., dem Bauer Johann Luis, für den Preis von 2225 Rbl. und
2) das dem Andres Paltser gehörige Grundstück Kallama Nr. 34B, groß 11 Thlr. 35 Gr., dem Bauer Tönnis Paltser, für den Preis von 2000 Rbl.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 28. April 1877. Nr. 711. 1

In Anlaß dessen, daß das annoch auf den Namen des verstorbenen Heinrich Bosch verschriebene Abenkatsche Hofeslandstück Althof B und C, mittelst eines gerichtlichen Erkenntnisses den Erben des verstorbenen Heinrich Bosch zum Eigenthum zugesprochen werden soll, werden von dem im Pernau-Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Schloß-Helmetschen Gemeindegerichte sämmtliche testamentarischen und gesetzlichen Erben des verstorbenen Heinrich Bosch hierdurch aufgefordert, unter Beibringung von Standesbeweisen am 12. August 1877 vor dieser Behörde zu erscheinen. Im Falle des Nichterscheinens hat der ausgebliebene Erbe spätestens bis zum 12. August 1877 seine Standesdocumente diesem Gerichte einzusenden. Nr. 227. 3

Schloß-Helmet Gemeindegericht, den 7. Juni 1877.

Selle järgi, et se surnu Heinrich Boschi nime peal kirjutatu seisew Lobikomoisa maa tük Wanamois B ja C, kohtu mõistmise läbbi tema pärandajatte omandusekś peab kirjutud saama, saawa Helme kogokonna kohtu poolt, mis Perno-Willandi keisis ja Helme kihelkonnas, keik testamentlikud ja seadusikut kadund Heinrich Boschi pärandajad see läbbi ülles kutsutud, ligi wõetud tunistustega kus eisuse sees iga üks päria on sel 12. Augustil 1877 seie kohtu ette tulla. Kui juhtumise karral mõni päria mitte ei sa seie kohtu ette tulla, on tulematta jäonopärjast se tunnistuse kirri kusseisuse sees ta on keige hilgemalt kunni 12. Augustini 1877 selle kohtule sisse saata. Nr. 227. 3

Helme-kogokonna kohus, sel 7. Julil 1877.

Von dem Schloß-Karkusschen Gemeindegericht, im Pernauschen Kreise, werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des unter Schloß Karkus verstorbenen Nakkru-Gesindespächters Jaan Sumbak Anforderungen haben sollten, hiermit aufgefordert, sich mit solchen Forderungen binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 6. December 1877 bei diesem Gemeindegerichte zu melden und selbige in Erweis zu stellen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand mehr mit irgend welchen Anforderungen zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll.

Schloß-Karkus Gemeindegericht, den 10. Mai 1877. Nr. 124a. 2

Vom Eusekküllschen Gemeindegericht, im Pernau-Fellinschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele, wird hiermit bekannt gemacht, daß das dem hiesigen verstorbenen Gesindeseigenthümer Jaak Utt gehörige Röfa-Gesinde Schulden halber dem Concurs anheim gefallen ist und werden alle Gläubiger und Schuldner des verstorbenen Jaak Utt hiermit aufgefordert, sich bei diesem Gemeindegericht spätestens bis zum 2. November 1877 zu melden und ihre Forderungen anzubringen und zu ordnen, sowie dem Verstorbenen gehörige Sachen diesem Gemeindegericht zu übergeben.

Eusekküll, am 2. Mai 1877. Nr. 174. 1

Kad tas schahs walsts Kalna Strunka pufsmahjas rentineeks Jahn Tutans ir nomiris un wina mantibas no schahs pagasta teesas ofzionâ ir pahrdohtas, tad teek wisi min. Jahn Tutana paradu deweji un nehmeji usaizinati lihdf 12. Sept. 1877. g. pee schahs teesas usdohtees, wehlaki neweens netiks peenemts, bet ar paradu flehpejeem pehz likuma isdarits.

Jaunpils muischâ, 17. Juni 1877. Nr. 98. 3

Kad tas Zehsu-Walkas kreisê, Allukfnes draudsê, Guldberga pagasta fkrihweris Johann Gustav Seemel mirris, tad teek wissi wina paradu deweji un nehmeji usaizinati seschu mehneschu laikâ, tas ir lihds 18. Nowembert f. g. pee schihs pagasta teesas peeteiktees, wehlaki neweens wairs netiks peenemts, bet ar paradu flehpejeem pehz likkuma isdarrihts. Nr. 56. 2

Guldberga pagasta teesa, tai 18. Mai 1877.

Kad tas schejenes Beikas kohpmanis, krodsneeks un Kuitas mahjas rentneeks J. C. Grünberg ir miris, tad tohp wisi wina paradu deweji un nehmeji zaur scho usaizinati 21. Julî, 25. Augustâ, 22. Septemberî, un wiswehlaki 20. Oktoberî f. g. pee schihs teesas usdohtees. Pehz notezejuscheem termineem ar paradu flehpejeem pehz likumeem darihts taps.

Dauguku pagasta teesâ, 9. Junî 1877. Nr. 70. 1

Kad tee pee Ipik pagasta peederigi un schê dsihwodami, ka Karl Blahke un Jahn Buile ir mirufchi, un ar tas pee Breeschu muischas pagasta peederigs Thom Schwalbe ir miris, tad tohp winu paradu deweji un nehmeji usaizinati lihdf 17. Nowemberi f. g. pee schihs pagasta teesas peeteiktees. Nr. 29. 1

Koschkules pagasta teesâ, tai 17. Mai 1877.

Торги. Torge.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Herrn Advocaten v. Veh, Namens des Getränkehändlers David Robert Freymann der öffentliche Verkauf einer von dem Peter Terrojahn zu Gunsten des Ewald Schneebach über die Summe von 3000 Rbl. S. ausgestellten auf das dem Aussteller Peter Terrojahn gehörige im 2. Vorstadttheil 3. Quartier an der Ritterstraße sub Pol.-Nr. 685B belegene Immobil ingrossirten, von Ewald Schneebach in blanco cedirten und dem D. R. Freymann als Kastenpfand übergebenen und jährlichen Ratenzahlungen von je 500 Rbl. S. beginnender, am 1. November 1877 zu tilgender Obligation unter den in der Canzlei dieses Gerichts einzusehenden Meistbotsbedingungen nachgegeben und der Verkaufstermin auf den 7. Juli 1877, Nachmittags 1 Uhr anberaumt worden. In solcher Veranlassung werden etwaige Kaufliebhaber von der 1. Section des Landvogtei-Gerichts hierdurch aufgefordert, am 7. Juli c., Nachmittags 1 Uhr hierselbst zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren.

Riga-Rathhaus, 1. Section des Landvogtei-Gerichts, den 18. Juni 1877. Nr. 1078. 2

Лица желающія брать въ откупъ луговые участки около 26 лоф., состоящіе на принадлежащемъ городу Мильграбенъ-Гильхенсгольмскомъ грунтѣ, для скошенія травы на 3 года, приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ на мѣстѣ въ Мильграбенъ 4. Іюля с. г. въ 12 часовъ полудня. № 726.

Рига-ратгаузъ, 23. Іюня 1877 г.

Diejenigen, welche die auf städtischem Mühlgraben-Hilchensholmschen Territorium belegenen Heuschlagsparcellen, groß ca. 26 Lofstellen, zum Abmähen auf 3 Jahre pachten wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 4. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Bote an Ort und Stelle auf Mühlgraben einzufinden. Nr. 726.

Riga-Rathhaus, den 23. Juni 1877.

Строительное отдѣленіе Лифляндскаго Губернскаго Управленія симъ вызываетъ желающихъ принять на себя работы: 1) по ремонтному исправленію Рижской тюрьмы, исчисленныя по смѣтѣ въ 290 руб. 44 коп. и 2) на печныя работы въ той же тюрьмѣ, исчисленныя по смѣтѣ въ 382 руб. 62 коп. съ тѣмъ, чтобы они явились въ Лифляндское Губернское Управленіе для торга 15. и переторжки 18. Іюля 1877 года заблаговременно и не позже 12 часовъ полудня и представили надлежащіе залоги при особыхъ объявленіяхъ; условія же по симъ исправленіямъ можно читать въ Строительномъ отдѣленіи ежедневно, кромѣ праздничныхъ и воскресныхъ дней.

При чемъ предваряется:

1) что послѣ переторжки никакія новыя предложенія къ пониженію цѣнъ принимаемы не будутъ, на точномъ основаніи ст. 1862 ч. I т. X Св. Зак. (изд. 1857);
2) что къ торгамъ допускается и присылка объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ, которыя согласно 1909 ст. того же тома должны заключать въ себѣ: а) согласіе, принять работы на точномъ основаніи кондицій безъ всякой перемѣны, б) цѣны складомъ писанныя, в) званіе фамилію и мѣсто пребыванія объявителя, а также мѣсяцъ и число, когда писано, г) представить надлежащій залогъ;
3) что запечатанныя объявленія принимаемы будутъ не позже, какъ въ день переторжки въ 10 часовъ утра. № 324. 3

Рига, 22. Іюня 1877 года.

Von der Bau-Abtheilung der Livländischen Gouvernements-Verwaltung werden Diejenigen, welche Willens sein sollten: 1) die auf 290 Rbl. 44 Kop veranschlagte Remonte-Reparatur des Rigaschen Kronsgefängnisses, und 2) die auf 382 Rbl. 62 Kop. veranschlagten Ofen-Arbeiten daselbst zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zum Torge am 15. und zum Peretorge am 18. Juli 1877 zeitig, und nicht später als 12 Uhr Mittags, in der Gouvernements-Verwaltung zu melden und die gehörigen Salogge bei den einzureichenden Gesuchen beizubringen; die desfallsigen Bedingungen sind täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, in der Bau-Abtheilung einzusehen.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1) daß nach dem Peretorge durchaus keine neuen Anerbietungen zur Ermäßigung der Preise, in genauer Grundlage des Art. 1862 Theil I Bd. X des Swods der Gesetze (vom Jahre 1857) angenommen werden sollen;
2) daß zu den Torgen auch versiegelte Angaben angenommen werden sollen, welche gemäß dem Art. 1909 ibid. enthalten müssen: a) die Einwilligung, die Arbeit in genauer Grundlage der Bedingungen, ohne irgend welche Abänderungen zu übernehmen, b) die Preise mit Buchstaben geschrieben, c) Stand, Namen und Wohnort des Bieters, sowie Monat und Datum, wann die Angabe geschrieben worden, d) einen gesetzlichen Salog;
3) daß die versiegelten Angaben spätestens am Peretorgtage bis 10 Uhr Vormittags angenommen werden sollen. Nr. 324. 3

Riga, den 22. Juni 1877.

Von dem Livländischen Landraths-Collegium wird hierdurch bekannt gemacht, daß behufs Vergebung der Arbeiten zur Errichtung neuer Eisbrecher an der Treider-Aa-Brücke im Lokale der Landes-Residirung am 2. Juli c. um 1 Uhr Nachmittags ein Torg, und am 4. Juli c. um dieselbe Tageszeit ein Peretorg abgehalten werden wird.

Die Kostenanschläge, Pläne und Torgbedingung liegen zur gewöhnlichen Geschäftszeit in der Ritterschafts-Kanzlei zur Einsichtnahme aus.
Riga im Ritterhause, den 17. Juni 1877.
Nr. 1930. 2

Придворная Конюшенная Контора вызываетъ желающихъ торговаться на очистку въ зданіяхъ Придворно-Конюшеннаго вѣдомства нечистотъ и на уничтоженіе въ тѣхъ зданіяхъ зловонія. Торгъ будетъ произведенъ 12. а переторжка 16. числъ Іюля сего года, какъ изустно, такъ и съ допущеніемъ на основаніи Св. Зак. Гр. изд. 1857 г. т. X ч. I ст. 1935 подачи въ день переторжки, не позже 2 часовъ пополудни, запечатанныхъ объявленій о цѣнахъ на вышесказанныя работы, съ приложеніемъ законныхъ залоговъ и документовъ на право торговли. Подробныя кондиціи на сей предметъ можно видѣть въ конторѣ ежедневно, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней, отъ 11 часовъ утра до 2 часовъ по полудни.
№ 2135. 3

Динаминдская Крѣпостная Артиллерія приглашаетъ желающихъ къ торгамъ, имѣющимся производиться 12. Іюля 1877 года въ 1 часъ дня на поставку 4. деревянныхъ основаній подъ 9 дм. пушки всего на сумму 571 руб. 98½ коп.

Торгъ будетъ произведенъ рѣшительный безъ переторжки и притомъ изустный, съ допущеніемъ присылки по почтѣ или подачи лично объявленій въ запечатанныхъ конвертахъ.

Размѣръ залога опредѣленъ въ 20% подрядной суммы.

Подробныя условія можно разсмотрѣть въ Управленіи Динаминдской Крѣпостной Артиллеріи, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ дней отъ 10 часовъ утра до 3 часовъ по полудни.
№ 2839. 3

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche Willens und im Stande sind die Lieferung der für die Zeit vom 15. August c. bis zum 15. April 1878 für die Stadt Dorpat erforderlichen Beleuchtungsmaterialien und namentlich: ca. 632 Pud Chandorin, 8 Pud Petroleum und 15 Pud Palmlichte zu übernehmen, desmittelst aufgefordert und angewiesen, zu den deshalb auf den 1. und 5. Juli c. Mittags 12 Uhr anberaumten Submissionsterminen in dieses Raths Sitzungszimmer zu erscheinen, ihre resp. Forderungen zu verlautbaren und sodann weitere Verfügung abzuwarten. Die Lieferungsbedingungen sind in der Kanzlei des Rathes zu erfahren.
Nr. 824. 3
Dorpat-Rathhaus, am 22. Juni 1877.

Хозяйственный комитетъ Псковской военной гимназіи вызываетъ желающихъ принять на себя выполненіе въ теченіе лѣта 1877 года ремонтныхъ работъ въ зданіяхъ гимназіи, а именно: передѣлку 33 оконныхъ рамъ съ лѣтними и зимними переплетами и подоконными досками въ трехъ-этажномъ зданіи гимназіи подъ № 1, на сумму 2459 руб., оштукатурку вновь двухъ пристроекъ отхожихъ мѣстъ и исправленіе штукатурки наружныхъ стѣнъ зданія подъ № 1, на сумму 2095 руб. и постройку вновь каменнаго колодца съ домикомъ надъ нимъ и подземныхъ сточныхъ трубъ на дворѣ при главномъ зданіи подъ № 1, на сумму около 3381 руб. 66 коп. Торги на выполненіе вышеозначенныхъ работъ будутъ произведены въ Хозяйственномъ комитетѣ гимназіи 4. Іюля сего года, въ 12 часовъ дня. Торги будутъ произведены рѣшительные, безъ переторжки. Желающіе торговаться обязываются представить заблаговременно и по крайней мѣрѣ на канунѣ дня торга, при прошеніяхъ, писанныхъ на гербовой бумагѣ сорока копѣечнаго достоинства, благонадежные залоги, равняющіеся 20% подрядной суммы и свидѣтельства на право вступленія въ подряды.

Не желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ могутъ прислать въ Хозяйственный комитетъ гимназіи, не позже какъ въ 11 часовъ утра дня торга, въ запечатанныхъ пакетахъ объявленія, писанныя на точномъ основаніи 1909, 1910 и 1912 ст. I ч. X т. Св. Зак. (изд. 1857 г.), съ объявленіемъ рѣшительныхъ цѣнъ, и что подрядъ принимается безъ отступленія отъ утвержденныхъ для торговъ условій, которыя, а равно смѣты работъ, будутъ предъявлены желающимъ въ канцеляріи гимназіи ежедневно въ присутственное время.

На конвертѣ, въ которомъ заключается объявленіе о цѣнахъ, кромѣ адреса, должна быть надпись: „объявленіе къ торгамъ, имѣющимъ быть такого то числа и мѣсяца на ремонтныя и капитальныя работы“; послѣ окончанія торговъ и вскрытія запечатанныхъ объявленій никакія предложенія отъ лично торговавшихся приняты не будутъ.
№ 1718. 3

За Лифл. Вице-Губернатора:
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Секретарь К. Ястржембскій.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Hierbei folgen für die betr. Behörden Livlands als Beilage: die Patente der Livländischen Gouvernements-Verwaltung Nr. 58—68.

Дозволено полиціею, — Типографія Губернскаго Управленія (въ замкѣ) — Дозволено цензурою. Рига, 29. Іюня 1877 года.